

Werbeanlagensatzung der Stadt Suhl

vom 24.02.00 i.d.F. vom 04.11.2005

veröffentlicht am: 26.02.00 / 01.01.2006

Auf der Grundlage der §§ 19 – 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28.01.03 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10.03.2005 (GVBl. S. 58) und § 83 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 16.03.04 (GVBl. S. 349) beschließt die Stadt Suhl nachfolgende örtliche Bauvorschrift als Satzung:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für Werbeanlagen und Warenautomaten im Sinne des § 13 ThürBO, auch soweit sie nach § 63 Abs. 1 Nr. 11 ThürBO verfahrensfrei sind.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten im Stadtgebiet in folgenden Zonen:

- **Zone A** bestehend aus den im Folgenden beschriebenen Gebieten:
 - begrenzt im Nordwesten durch die Bahngleise/Bahndamm am Domberg entlang ab Kreuzung W.-Seelenbinder-Str. , einschließlich Haus Nr. 8 / Dr.-Th.-Neubauer-Str./Friedrich-König-Straße in nördlicher Richtung;
 - begrenzt im Norden durch die Kreuzung Fr.-König-Str. und Große Beerbergstraße/Schmückestr.;
 - begrenzt im Osten durch die Gothaer Straße einschließlich der Gebäude der Straßen Auf der Mauer, Alte Schmiedfelder Straße, Hofleitengasse bis Haus Nr. 5, Verbindungsstraße zw. Gothaer Straße/Pfarrstraße, Pfarrstraße, Rimbachstraße bis Einmündung Hennebergstraße;
 - begrenzt im Südosten durch die Hennebergstraße, Wertherstraße und August-Bebel-Straße
 - begrenzt im Süden durch die Schleusinger Straße bis Einmündung Dr.-Th.-Neubauer-Straße
 - begrenzt im Südwesten durch die Dr.-Th.-Neubauer-Str. bis Kreuzung Dr.-Th.-Neubauer-Str. / Bahnhofstr.;
 - begrenzt im Westen durch die Dr.-Th.-Neubauer-Str. einschließlich Bahndamm/Bahngleise bis Kreuzung Viadukt / W.-Seelenbinder-Str.

Die Grenzen der Zone A sind in dem beigefügten Lageplan eingetragen. Die räumliche Begrenzung der in Nr. 3-6 angegebenen Straßen ist 20 m hinter den jeweiligen Straßengrundstücken festgelegt. Der Lageplan (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Satzung.

- **Zone B** als besondere Schutzgebiete gemäß § 83 ThürBO, bestehend aus allen Baudenkmalern (Einzeldenkmale und Ensembles) des Stadtgebietes Suhl, ausgenommen Zone A und deren unmittelbar angrenzenden Nachbargrundstücken gemäß Denkmaltbuch der Stadt Suhl, in seiner jeweils geltenden Fassung, welches insoweit zum Bestandteil dieser Satzung erklärt wird.

§ 3

Unzulässige Werbeanlagen und Warenautomaten

- (1) Werbeanlagen und Warenautomaten sind unzulässig:
1. an Einfriedungen
 2. an Türen und Toren
 3. an Fensterläden
 4. an Bäumen
 5. an Licht- und Leitungsmasten, ausgenommen Plakatwerbung an Lichtmasten der B 247 mit einer Größe von 0,55 m² Ansichtsfläche,
 6. an Funk- und Fernsehantennen
 7. an Dachrinnen oder Schornsteinen
 8. an und auf sonstigen, das Ortsbild beeinflussenden Bauteilen, wie Brücken und Stützmauern
 9. an und auf Friedhöfen, einschließlich ihrer Einfriedung
 10. an Fußgängerschutz- und Brückengeländern
- (2) Über die Verbote des Absatzes (1) hinaus ist auch jede Großflächenwerbung mit einer Ansichtsfläche > 3 m² unzulässig.
- (3) In der Zone B sind über die Absätze (1) und (2) hinaus unzulässig:
1. Werbeanlagen, die sich nicht an der Stätte der Leistung befinden;
 2. sich bewegende Anlagen (Lauf- und Kletterschriften oder ähnliches).

§ 4 wurde ersatzlos aufgehoben

§ 5

Besondere Anforderungen an Werbeanlagen und Warenautomaten

- (1) Folgende besondere Anforderungen sind zu beachten:
1. Beleuchtete Werbeanlagen müssen blendfrei sein.
 2. Warenautomaten sind nur in räumlicher Verbindung mit Hauseingängen, Hofeinfahrten und Passagen zulässig. Sie dürfen nicht in den öffentlichen Verkehrsraum ragen.
- (2) Zusätzlich zu den Anforderungen nach Absatz 1 gelten in der Zone B folgende Bestimmungen:
1. Ausleger dürfen nicht breiter als 0,50 m und nicht höher als 0,70 m sein. Die weiteste Ausladung darf, gemessen senkrecht zur Außenwand 0,90 m nicht überschreiten.
 2. Bei Verwendung von Einzelbuchstaben darf die Schrifthöhe 0,30 m nicht überschreiten.
 3. Werbeanlagen dürfen nur im Bereich des Erdgeschosses angebracht werden. Ausnahmsweise dürfen sie bis zur UK Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses angebaut werden.
 4. Prägende Bauteile wie Pfeiler, Säulen, Stützen, Gesimse, Lisenen, Erker oder Ornamente dürfen durch Werbeanlagen nicht überbaut werden.

§ 6

Abweichungen

- (1) Von den Vorschriften dieser Satzung können Abweichungen gemäß § 63 e ThürBO gewährt werden.
- (2) Ist für ein verfahrensfreies Vorhaben eine Abweichung notwendig, so ist über diese gem. § 63 e Abs. 3 ThürBO durch die Stadt Suhl zu entscheiden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 81 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. bei der Errichtung, Aufstellung, Anbringung oder Änderung von Werbeanlagen oder Warenautomaten dem § 3 dieser Satzung zuwider handelt,
 2. bei der Errichtung, Aufstellung, Anbringung oder Änderung von Werbeanlagen oder Warenautomaten von einer erteilten Genehmigung abweicht oder eine mit der Genehmigung verbundene Bedingung oder Auflage mißachtet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 81 Abs. 3 ThürBO mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Werbeanlagensatzung vom 12.12.1991 außer Kraft.

Anlage: *Lageplan*
